

**Königliches Decret, welches eine Verordnung über die  
Art der Beförderung im General-Stabe enthält.  
Im Pallaste zu Cassel, am 30sten December 1808**

**Wir Hieronymus Napoleon etc.**

haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen, wie folgt:

**Verordnung  
über die Art der Beförderung im General-Stabe.**

**Erster Abschnitt.**

**Officiere, deren Anstellung im General-Stabe nur auf eine gewisse Zeit geht.**

**Stabs-Adjudanten.**

**Art 1.** Die Generale wählen in den verschiedenen Waffencorps die Officiere, welche sie zu Stabs-Adjudanten (Aides-de-camp) zu haben wünschen. Sie wenden sich mit ihrem Gesuche deshalb an den Kriegsminister, welcher wenn er die Wahl der vorgeschlagenen Officiere billigt, ihnen die Bestallung ertheilt.

**Art. 2.** Die Officiere, welche zu Stabs-Adjudanten gewählt werden, müssen zum wenigsten den Grad eines Lieutenant haben.

**Art. 3.** In Friedenszeiten behalten die Stabs-Adjudanten ihre Stellen und Rechte in den Corps, aus denen sie genommen sind.

In Kriegszeiten müssen sie dort sogleich ersetzt werden, behalten aber dessen ungeachtet ihre Rechte auf das Avancement in diesem Corps.

**Art. 4.** Die Stabs-Adjudanten sind, so wie alle anderen Officiere der Armee, des Avancement fähig, wenn sie in Friedenszeiten drei Jahre und in Kriegszeiten achtzehn Monate im Felde gedient haben.

**Art. 5.** Wenn die Stabs-Adjudanten aufhören, bei ihrem Generale Dienste zu thun, so nehmen sie ihre Stelle im Regimente wieder ein, wenn diese ihnen, dem 3ten Artikel gemäß, hat erhalten werden müssen, im Falle sie aber besetzt worden, werden sie bei dem Corps à la suite angestellt, und genießen den wirklichen Dienst-Sold ihres Grades, bis man ihnen eine in ihrem Grade erledigte Stelle bei einem Regimente von dieser Waffenart geben kann.

Die erste erledigte Stelle in diesem Waffencorps gehört ihnen von Rechtswegen.

**Adjunkten beim General-Stabe.**

**Art. 6.** Die Officier-Adjuncten vom General-Stabe müssen zum wenigsten ein Jahr als Capitaines gedient haben; sie können aber auch unter den Bataillons-Chefs genommen werden, und erhalten ihre Anstellung vom Kriegsminister.

**Art. 7.** Die Officiere, welche zu Adjuncten vom General-Stabe ernannt werden, müssen sogleich bei dem Corps, wozu sie gehören, ersetzt werden; sie fahren indessen fort, dort ihre Rechte auf Avancement zu genießen.

**Art. 8.** Die Adjuncten vom General-Stabe sind, so wie alle andere Officiere der Armee, des Avancement fähig, wenn sie in Friedenszeiten drei Jahre, oder in Kriegszeiten achtzehn Monate im Felde, Dienste gethan haben.

**Art. 9.** Wenn die Armee und der General-Stab, wobei die Adjuncten angestellt waren, aufgelöst werden, so treten die Officiere wieder in das Corps ein, aus welchem sie genommen waren; allein sie kommen hierbei à la suite, und genießen den Gehalt der Dienstthätigkeit, bis eine Stelle ihres Grades erledigt wird, oder bis sie in einem anderen Corps von ihrer Waffenart angestellt werden können.

Die erste erledigte Stelle in einem Corps von ihrer Waffenart gehört ihnen von Rechtswegen.

**Zweiter Abschnitt.  
Officiere, welche Patente erhalten.**

**Brigade-Generale.**

**Art. 10. Der Grad eines Brigade-Generals wird durch die Ernennung des Königs den Obersten in Dienstthätigkeit ertheilt.**

**Art. 11. Die Brigade-Generale nehmen den Rang unter sich, nach dem Datum ihrer Patente, ein.**

**Divisions-Generale.**

**Art. 12. Der Grad eines Divisions-Generals wird durch die Ernennung des Königs Brigade-Generalen in Dienstthätigkeit ertheilt.**

**Art. 13. Die Divisions-Generale nehmen den Rang unter sich, nach dem Datum ihrer Patente, ein.**

**Art. 14. Unser Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.**

**Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretär,  
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**